



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Photovoltaikanlagen

1	GELTUNGSBEREICH	1
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	FÖRDERINTENSITÄT	2
6	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	2
6.1	Anlagen bis 199 kWp	2
6.2	Anlagen ab 200 kWp	3
7	VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERUNG	3
7.1	Förderbare Kosten	3
7.2	Nicht förderbare Kosten	3
7.3	Leasing bei Anlagen ab 200kWp	4
8	RECHTSGRUNDLAGEN	4
9	ANTRAGSTELLUNG	4

1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Photovoltaikanlagen, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 12.11.2018 bis 31.05.2019 bzw. der Ausschöpfung des für den Call vorgesehenen Budgets. Die Antragseinreichung ist von 12.11.2018 bis 31.12.2018 möglich.



2 Ziele der Förderung

- 4) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise sonstigen relevanten Strategien des Landes Niederösterreich stehen.

3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Tourismus- und Freizeitunternehmen sowie sonstige Einrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft beziehungsweise des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen.
- 6) Ausgenommen von der Antragstellung sind
 - Schiffbauunternehmen
 - Unternehmen des Kunstfaserssektors
 - Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur
 - Unternehmen der Kohle- und Stahlindustrie
 - Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung
 - Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen

4 Gegenstand der Förderung

- 7) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Investitionen.
- 8) Pro Unternehmensgruppe wird nur eine Anlage gefördert.
- 9) Das Projekt ist innerhalb von 18 Monaten durchzuführen. Eine Verlängerung des Projektzeitraumes ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds unter der Voraussetzung zu genehmigen, dass die Ursache der Projektverzögerung nicht in der Einflussosphäre des Förderwerbers liegt.

5 Förderintensität

- 10) Die maximal zulässige Förderintensität für das Gebiet, in dem die Erstinvestition durchgeführt wird, richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission.
- 11) Für Anlagen ab 200 kWp beträgt die maximale Förderintensität 45% der förderbaren Kosten, für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- 12) Die Förderhöhe ist gemäß den Ausführungen unter Punkt 6 begrenzt.

6 Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Anlagen bis 199 kWp

- 13) Die Förderung von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 199 kWp erfolgt durch einen Zuschuss in der Höhe von € 300/kWp bis zu einer Maximalförderung in Höhe von € 39.900.
- 14) Es ist ein Eigenverbrauch im Umfang von zumindest 50% für eine Dauer von 5 Jahren nachzuweisen.

- 15) Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FördernehmerInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben. Die Vorauszahlung auf den Restwert („Depotzahlung“) hat – abzüglich Finanzierungskosten und Gebühren – zumindest in Höhe des bewilligten Zuschusses zu erfolgen.

6.2 Anlagen ab 200 kWp

- 16) Die Förderung von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung ab 200 kWp erfolgt durch einen Zuschuss in der Höhe von € 200/kWp bis zu einer Maximalförderung in Höhe von € 200.000.
- 17) Es ist ein Eigenverbrauch im Umfang von zumindest 75% für eine Dauer von 5 Jahren nachzuweisen.
- 18) Eine Kombination mit sonstigen Förderungen ist nicht zulässig.

7 Voraussetzungen für Förderung

7.1 Förderbare Kosten

- 19) Die förderbaren Investitionskosten umfassen die unmittelbar mit der Photovoltaikanlage in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere
- Photovoltaikmodule
 - Wechselrichter
 - Unterkonstruktion
 - DC- und AC-seitig Montage
 - Energiemanagementsystem bzw. Monitoring
 - Planungskosten
- 20) Die Installation hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen.
- 21) Wenn gesetzlich erforderlich, ist eine Abnahme durch den Netzbetreiber durchzuführen.

7.2 Nicht förderbare Kosten

- 22) Als nicht förderbare Kosten gelten:
- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
 - Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
 - offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
 - (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
 - geringwertige Wirtschaftsgüter
 - gebrauchte Immobilien
 - Reparaturkosten
 - Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
 - Kosten für den Erwerb von Grundstücken



- Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

7.3 Leasing bei Anlagen ab 200kWp

- 23) Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, die durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die zuschussfähige Ausgabe.
- 24) Die Leasingverträge müssen eine Kaufoption oder eine der gewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen.
- 25) Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag, welche sich nicht auf den Anschaffungswert des Wirtschaftsgutes beziehen (insbesondere Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten Versicherungskosten), sind nicht zuschussfähig.
- 26) Die Förderung wird auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausbezahlt. Unabhängig von der Laufzeit des Leasingzeitraumes werden nur Leasingraten berücksichtigt, die vor dem 31.12.2023 bezahlt sind.

8 Rechtsgrundlagen

- 27) Abhängig von der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage sind die darin definierten Bestimmungen zu beachten.
- 28) Für Anlagen ab 200 kWp gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 41 AGVO.
- 29) Für Anlagen bis 199 kWp gelten im Rahmen der De-minimis-Verordnung insbesondere die Bestimmungen der genannten Verordnung.

9 Antragstellung

- 30) Die Förderung ist über das Wirtschaftsförderungsportal zu beantragen, die Investition ist bis spätestens 18 Monate nach Einreichung durchzuführen.
- 31) Das verfügbare Budget ist durch den Fonds festzulegen, die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens bewilligt.
- 32) Die Fachabteilung kann die Einreichfrist beenden, wenn das für den Call vorgesehene Budget ausgeschöpft ist.